
REGLEMENT

über die

Berufsprüfung für Tontechnikerinnen und Tontechniker

vom 4. JUNI 2003

Gestützt auf die Artikel 51 - 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 - 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement:

1 ALLGEMEINES

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieses Reglements beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Der folgende Verband bildet die Trägerschaft:

Audio Engineering Society (AES), Sektion Schweiz

- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Mit der Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat fähig ist, Problemstellungen der Tontechnik selbständig zu lösen.

Der Kandidat soll Aufgaben in den Bereichen:

Aufnahmetechnik, Beschallungstechnik, Vertonung von Bildmaterial, Radio, TV - sowie verwandten Gebieten - analysieren und selbständig lösen können.

Er soll in der Lage sein, die dazu notwendigen Geräte in Betrieb zu nehmen, einwandfrei zu bedienen, zu warten und einfache Fehler selbst zu beheben.

Der Kandidat soll mit neuen Technologien der digitalen Audio- und Medientechnik gut vertraut sein und diese Technologien in der Praxis einsetzen können.

Der Kandidat soll elementare Kenntnisse der Musiktheorie und -praxis besitzen und soll in der Lage sein, Audiomaterial sowohl unter musikalischen als auch unter technischen Gesichtspunkten kritisch zu beurteilen. Diese Fähigkeiten sollen ihm die professionelle Kommunikation mit Muskschaffenden ermöglichen.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der AES-Sektion Schweiz für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission
 - a) erlässt die Wegleitung zum Prüfungsreglement
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
 - f) wählt die Experten und setzt sie ein
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
 - h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz.
- 2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der AES Sektion Schweiz übertragen.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Beginn in den Publikationsorganen der interessierten Verbände (insbesondere dem periodischen Newsletter der AES Sektion Schweiz) und dem Schweizerischen Handelsamtsblatt ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine schriftliche Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis gemäss Art. 8.
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse.
- c) Angabe der Prüfungssprache

Art. 8 Zulassung

1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) eine abgeschlossene technische Berufslehre als Multimediaelektroniker, Elektroniker, Informatiker, Mediamatiker, Multimedia-Gestalter oder in einem verwandten Beruf absolviert hat und eine 1.5-jährige Praxis im Gebiete der professionellen Audiotechnik vorweisen kann;

oder

- b) einen eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und/oder eine abgeschlossene Matura besitzt und eine 2-jährige Berufspraxis im Gebiete der professionellen Audiotechnik vorweisen kann;

oder

- c) eine 5-jährige Praxis im Gebiete der professionellen Audiotechnik vorweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Ueberweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 9, Absatz 1.

2 Ueber die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

2 Kandidaten, die nach Artikel 11 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

- 5 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber erhebt das BBT eine Gebühr. (Diese geht zulasten des Kandidaten.)
- 6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach Ausschreibung mindestens 20 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 21 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art. 15 Prüfungsfächer

- 1 Die Prüfung umfasst folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Art der Prüfung (mündl./schriftl./prakt.)	Zeit
1 Akustik, Elektroakustik und Beschallungstechnik	schriftlich	2h
2 Analoge und digitale Audio-Elektronik	schriftlich	2h
3 Radio-, TV- und Webcast-Technik	schriftlich	2h
4 Aufnahme- und Post-Produktionstechnik	schriftlich	2h
5 Musik und Gehörbildung	schriftlich / Kopfhörer	1.5h
6 Praktische Aufnahme- und Post-Produktionstechnik. Praktische Beschallungstechnik.	praktisch	3h
Total		12.5 h

- 2 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

1 Fach 1: Akustik, Elektroakustik und Beschallungstechnik

Der Kandidat soll die elementaren Grundlagen der angewandten **Akustik**, der musikalischen Akustik sowie der Psychoakustik kennen und anwenden können. Er soll die Akustik eines Raumes qualitativ beurteilen können und Vorschläge zur Verbesserung einer gegebenen Raumakustik machen können. Gesetzliche Vorschriften zum Lärmschutz und persönliche Verhaltensregeln zum Schutz des Gehörs sollen ihm bekannt sein.

Im Bereich **Elektroakustik** soll der Kandidat die elementaren Grundlagen der Elektrotechnik (Magnetismus, Strom/Spannung/Widerstand etc.), der Signalführung sowie der Starkstromvorschriften kennen.

Er soll die verschiedenen Prinzipien der Schallwandler (Lautsprecher, Mikrofon) und Ihre praktischen Ausführungen kennen und erklären können.

Er soll elementare Kenntnisse akustischer und elektroakustischer Messtechnik besitzen.

Der Kandidat soll prinzipielle Kenntnisse über Beschallungsanlagen und die in der **Beschallungstechnik** eingesetzten Geräte haben. Er soll mit Problemen der Beschallungstechnik in verschiedensten Anwendungen vertraut sein.

Der Kandidat soll in der Lage sein, Beschallungskonzepte unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, der Anforderungen der Produktion und der gegebenen Räumlichkeiten zu erstellen.

Er soll Berechnungen zur Dimensionierung von Beschallungsanlagen durchführen können.

Fach 2: Analoge und digitale Audio-Elektronik

Der Kandidat soll die Grundlagen der analogen und digitalen Audiotechnik verstehen und anwenden können.

Er soll in Lage sein, mit Hilfe von Schemata und/oder Blockschaltbildern die Funktion und Wirkungsweise von Schaltungen der analogen und digitalen Audiotechnik verstehen und beschreiben zu können

Der Kandidat soll in der Lage sein, analoge und digitale Audiogeräte und -systeme zu verstehen und zu evaluieren.

Der Kandidat soll mit analogen und digitalen Speicher- und Übertragungsformaten vertraut sein und deren spezifischen Eigenschaften im Betrieb kennen.

Er muss über elementare Informatik-Kenntnisse verfügen um in der Lage zu sein, computer-basierende Audiogeräte zu verstehen und einsetzen zu können.

Er soll die wichtigsten Standards der Audiocodierung, der Vernetzung von Audioanlagen sowie die Anbindung an Informatiknetze kennen und soll in der Lage sein, neue Technologien verstehen und beurteilen zu können.

Der Kandidat soll über elementare Kenntnisse der analogen und digitalen Audiomesstechnik verfügen.

Fach 3: Radio-, TV- und Webcast-Technik

Der Kandidat soll prinzipielle Kenntnisse über den Aufbau und den Betrieb einer Radio-, TV- oder Webcast-Produktionsstätte haben. Er soll die für die jeweilige Applikation notwendigen Aufnahme-, Bearbeitungs- und Übertragungsverfahren kennen.

Der Kandidat soll Kenntnisse über den Einsatz, die Verkoppelung und die Vernetzung von Geräten der analogen und digitalen Tontechnik im Bereich Radio-, TV- und Webcast-Technik besitzen. Er soll die einschlägigen Normen, Schnittstellen und Synchronisationsverfahren kennen.

Der Kandidat soll Grundkenntnisse der Videotechnik besitzen, die wichtigsten Videonormen sowie Aufzeichnungsverfahren kennen und auch in der Lage sein, die technische Qualität von Bildmaterial zu beurteilen.

Die einschlägigen Normen, Formate, Produktions- und Distributionstechniken im Zusammenhang mit Mehrkanal-Ton ("Surround") im Bereich Radio, TV oder Webcast sollen dem Kandidaten bekannt sein.

Fach 4: Aufnahme- und Post-Produktionstechnik

Der Kandidat soll prinzipielle Kenntnisse über den Aufbau und den Betrieb von Musikaufnahmestudios und Post-Produktionsstudios für die Tonbearbeitung im Video- und Multimediabereich haben.

Er soll die für die jeweilige Applikation notwendigen Aufnahme- und Bearbeitungsverfahren kennen - dies auch im Hinblick auf die Produktion von Mehrkanal-Ton ("Surround").

Er soll Kenntnisse über das Mastering, die Herstellung und die Eigenschaften der gebräuchlichen Trägermedien (CD, DVD etc.) haben.

Der Kandidat soll Kenntnisse über den Einsatz, die Verkoppelung und die Vernetzung von Geräten der analogen und digitalen Tontechnik im Bereich der Musikaufnahme und der Post-Produktion im Video- und Multimediabereich haben. Er soll die einschlägigen Normen, Schnittstellen und Synchronisationsverfahren kennen.

Fach 5: Musik und Gehörbildung

Der Kandidat soll die Grundlagen der Harmonielehre kennen und einfache Intervalle, Rhythmen, Tempi und Akkorde erkennen können.

Er soll einfache Rhythmen und Akkorde lesen, Instrumente erkennen und Partituren verfolgen können.

Der Kandidat soll in der Lage sein, Audiomaterial analytisch abzuhören und die technische Qualität zu beurteilen. Er soll in der Lage sein, technische Fehler und Unzulänglichkeiten im Audiomaterial gehörmässig zu erkennen und zu benennen.

Fach 6: Praktische Aufnahme- und Post-Produktionstechnik Praktische Beschallungstechnik

Praktische Aufnahmetechnik

Der Kandidat soll prinzipielle Kenntnisse über den Aufbau und den Betrieb von Musikaufnahmestudios und Post-Produktionsstudios für die Tonbearbeitung im Video- und Multimediabereich haben und unter Verwendung einer gegebenen Infrastruktur, einfache Produktionen selbständig ausführen können.

Bei komplexen Produktionen soll er dem verantwortlichen Tonmeister kompetent und speditiv assistieren können.

Er soll die für die jeweilige Applikation notwendigen Aufnahmeverfahren kennen und die entsprechenden tontechnischen Einrichtungen (analog und digital) bedienen und warten können.

Der Kandidat soll Geräte der Tontechnik sinnvoll koppeln und vernetzen können.

Der Kandidat soll in der Lage sein, Fehler in analogen und digitalen Audiogeräten oder Systemen schnell einzugrenzen, Fehler selbst zu beheben und - bei grösseren Problemen - schnell alternative Systemkonfigurationen zu finden.

Praktische Beschallungstechnik

Der Kandidat soll die Probleme der Beschallungstechnik sowie die dort eingesetzten Geräte kennen, bedienen und warten können. Er soll Beschallungsprobleme für verschiedenste Anwendungen selbständig und speditiv lösen können.

Er soll bei komplexen Beschallungsaufgaben dem verantwortlichen Tonmeister kompetent und speditiv assistieren können.

Der Kandidat soll mit den Musikern, Veranstaltern etc. professionell kommunizieren können und sich den speziellen Gegebenheiten der jeweiligen Veranstaltung flexibel anpassen können.

Der Kandidat soll in der Lage sein, Fehler in Audiogeräten oder Systemen schnell einzugrenzen, Fehler selbst zu beheben und - bei grösseren Problemen - schnell alternative Systemkonfigurationen zu finden.

- 2 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
 - a) Die Gesamtnote mindestens den Wert von 4.0 erreicht.
und
 - b) Nicht mehr als eine Fachnote den Wert von 4.0 unterschreitet und dabei keine schlechtere Note als 3.0 erteilt werden muss.

- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Tontechnikerin /Tontechniker	mit eidgenössischem Fachausweis
Téchnicienne du son / Techniciens du son	avec brevet fédéral
Technica del suono / Tecnico del suono	con attestato professionale federale
- 3 Die Namen der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, macht sich strafbar.

Art. 23 Entzug des Fachausweises

- 1 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Die Prüfungskommission legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2 Die AES, Sektion Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Weisung nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 26. April 1995 über die Berufsprüfung für Tontechniker wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet 2003 statt.
- 2 Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 26. April 1995 erhalten in den Jahren 2003 und 2005 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

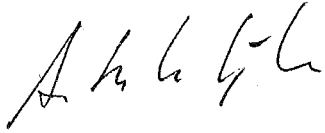
Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des EVD in Kraft.
(Die Audio Engineering Society (AES), Sektion Schweiz, ist als Trägerschaft mit dem Vollzug beauftragt.)

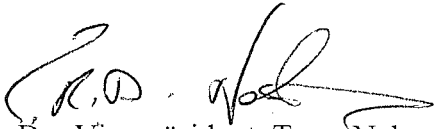
11 **ERLASS**

Aarau, den 22. Januar 2003

Audio Engineering Society, Sektion Schweiz



Der Präsident, Attila Karamustafaoglu



Der Vizepräsident, Terry Nelson

Dieses Reglement wird genehmigt.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bern, 4 VI 03

